



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 15. Juni 2016

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Revision der kantonalen Steuern pro 2013 (Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, wurde nach zweimaliger Mahnung (Schreiben vom 27. Mai 2014 sowie 29. Juli 2014) mit Veranlagungsverfügung vom 18. September 2014 für die kantonalen Steuern pro 2013 amtlich eingeschätzt. Die Steuerverwaltung trat auf die dagegen eingereichte Einsprache mit Entscheid vom 20. Oktober 2014 nicht ein. Der gegen diesen Einspracheentscheid erhobene Rekurs wies die Steuerrekurskommission mit Entscheid vom 24. März 2015 ab.
- B. Mit Schreiben vom 26. November 2015 ersuchte der Rekurrent, vertreten durch B, Treuhänder, die Steuerverwaltung um Revision der Veranlagungsverfügung vom 18. September 2014. Es sei nachträglich festgestellt worden, dass bei der Steuererklärung pro 2013 ein Fehler unterlaufen sei. Es bestehe deshalb eine grosse Differenz zwischen der amtlichen Einschätzung (Gewinn von CHF 70'000.00) und dem effektiven Verlust in der Höhe von CHF 43'864.00. Dies sei eine neue und erhebliche Tatsache, weshalb eine Revision gerechtfertigt sei.

Mit Revisionsentscheid vom 21. Januar 2016 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 12. Februar 2016. Der Rekurrent macht geltend, dass nachträglich erhebliche Tatsachen bzw. Fehler bei der Steuererklärung pro 2013 festgestellt worden seien, weshalb sich eine Revision der Veranlagungsverfügung vom 18. September 2014 rechtfertige.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 6. April 2016 auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. Januar 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Februar 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Entscheid der Steuerverwaltung vom 21. Januar 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und die Veranlagung aufgrund seiner eingereichten Steuererklärung vorzunehmen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch zu Recht abwies.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die der gesuchstellenden Person nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag

des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. Der Entscheid der Steuerrekurskommission zu den kantonalen Steuern pro 2013 datiert vom 24. März 2015. Innert der 30-tägigen Frist hat der Rekurrent keinen Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt erhoben, weshalb der Entscheid der Steuerrekurskommission und damit die Veranlagungsverfügung (amtliche Einschätzung) vom 18. September 2014 in Rechtskraft erwachsen sind.
5. a) aa) Eine Revision ist nur dann zulässig, wenn einer der obgenannten Revisionsgründe vorliegt. Der Rekurrent macht geltend, dass seinem Treuhänder beim Ausfüllen der Steuererklärung pro 2013 aufgrund der nicht sehr übersichtlichen Buchhaltung ein Fehler unterlaufen sei. Aufgrund dessen liege eine „neue, erhebliche und diametral entgegengesetzte Tatsache“ vor, was eine Revision rechtfertige.

bb) Die amtliche Einschätzung zu den kantonalen Steuern pro 2013 datiert vom 18. September 2014. Eine Revision ist nur möglich, wenn die erheblichen Tatsachen oder Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 16). Dabei muss sich der Rekurrent das Verhalten seines Treuhänders, welcher in seinem Auftrag handelte, wie sein eigenes Verhalten anrechnen lassen. Das nachträgliche Entdecken einer eigenen fehlerhaften Handlung kann aber nicht als neue Tatsache qualifiziert werden. Hinzu kommt, dass es vorliegend keine Rolle spielt, dass dem Treuhänder beim Ausfüllen der Steuererklärung Fehler unterlaufen sind, da es der Rekurrent unterlassen hat, die Steuererklärung innert Frist einzureichen. So erfolgte die Veranlagung aufgrund einer (rechtskräftigen) amtlichen Einschätzung, nicht aufgrund der Steuererklärung. Im Ergebnis liegen offensichtlich keine neuen erheblichen Tatsachen vor, da der Rekurrent den nun geltend gemachten Verlust bereits im Veranlagungsverfahren hätte geltend machen können und müssen. Somit liegt kein Revisionsgrund i.S.v. § 173 Abs. 1 lit. a StG vor.

b) Als Verletzung wesentlicher Verfahrensfehler gelten u.a. die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Nicht darunter fallen die falsche Beweiswürdigung oder Rechtsanwendung. Diese können von vornherein nicht Gegenstand eines Revisionsverfahren sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25). Ein solcher Verfahrensfehler wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

c) Eine Beeinflussung der Veranlagungsverfügung durch ein Vergehen oder Verbrechen wird nicht dargetan, weshalb auch kein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. c StG vorliegt.

d) Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass ein Revisionsgrund vorliegt, wäre der Rekurs abzuweisen. Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend machen können. Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent die Rechtsmittelfrist an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig allfällige Mängel der Veranlagungsverfügung resp. des Entscheides der Steuerrekurskommission zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person in solchen Fällen eine sich zu ihren Lasten auswirkende Fehlerhaftigkeit des Entscheides hinnehmen. Ansonsten könnte die steuerpflichtige Person unge-

achtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheidungen und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch des Rekurrenten zu Recht abgewiesen hat, da kein Revisionsgrund vorliegt. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.